

Allgemeine Geschäftsbestimmungen (AGB)

1 Allgemeine Bestimmungen

Folgende AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen Beziehenden von Dienstleistungen und Angeboten der Physiotherapie Ryser AG, in der Folge «Leistungsbeziehende» genannt, und der Physiotherapie Ryser AG in Grüningen. Mit der Buchung oder Terminierung von Dienstleistungen, anerkennt der Leistungsbeziehende die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die aktuellen Vertrags- und Datenschutzbestimmungen, sowie die Hausordnung sind jederzeit auf www.physio-ryser.ch ersichtlich. Alle Rechte, die nicht gemäss den vorliegenden AGB den Leistungsbeziehenden gewährt werden, bleiben der Physiotherapie Ryser AG vorbehalten.

2 Mitgliedschaft Trainingsbereich

2.1 Nutzung der Trainingsanlagen

Die gültige Mitgliedschaft berechtigt die Mitglieder die zur Verfügung stehenden Trainingsanlagen und Trainingsgeräte während den regulären Öffnungszeiten der Physiotherapie Ryser AG zu benutzen. Das Training ist ab 16 Jahren gestattet. Minderjährige müssen zusätzlich zum Vertrag die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Genehmigungserklärung für Jugendliche bis 18 Jahre einreichen.

2.2 Öffnungszeiten

Der Trainingsbereich der Physiotherapie Ryser AG ist täglich während den Betriebszeiten geöffnet.

Montag bis Freitag	06:00 bis 20:00
Samstag, Sonntag und allg. Feiertage	09:00 bis 17:00

Das Angebot und die Betriebszeiten können jederzeit ändern. Aus betriebsnotwendigen Schliessungen und/oder aus Angebots- und Betriebszeitenänderungen besteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder auf Verlängerung der Mitgliedschaft.

2.3 Betreute Öffnungszeiten

Montag bis Freitag zwischen	09:00 und 12:00 sowie 14:00 und 20:00
Samstag, Sonntag und allg. Feiertage, zwischen	09:00 und 13:00

Die Betreuungszeiten können variieren und jederzeit ändern. Die Physiotherapie Ryser AG bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, während unbetreuten Zeiten selbstständig zu trainieren. Diese Trainingsform birgt gewisse Risiken.



Das Mitglied ist sich dessen bewusst und bestätigt hiermit, sich an folgende Anweisungen zu halten:

- Die Trainingseinrichtung wird nur zu bestimmungsgemässen Zwecken benutzt und ausschliesslich im Zustand vollumfänglicher Urteilsfähigkeit sowie in guter körperlicher Verfassung betreten.
- Das Mitglied stellt sicher, keiner Drittenperson Zugang zu verschaffen.
- Das Mitglied wird verpflichtet, die Notfallinstruktionen beim Haupteingang zu kennen. Zudem verpflichtet sich jedes Mitglied die Notfall-Applikation «Echo112» auf seinem Smartphone zu installieren sowie das Smartphone mit der geöffneten App beim Training immer auf sich zu tragen.
- Die Benutzung des Laufbands ist nur unter Verbindung mit der Notstopp-Schnur erlaubt.
- Von der Benützung von Freihanteln und Kleintrainingsgeräten wird abgeraten.
- Die Zutritte und Ausgänge sowie die gesamte Trainingsfläche werden videoüberwacht. Die Daten werden zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen und zum Nachweis von Verstössen gespeichert.

2.4 Trainingsarmband

Um die Trainingsräumlichkeiten und -geräte nutzen zu können, erhalten die Leistungs-beziehenden beim Abschluss eines Vertrages ein persönliches Trainingsarmband. Die Mitgliedschaft sowie das Trainingsarmband sind persönlich und nicht übertragbar. Verlorene Armbänder werden nicht ersetzt, wohl aber defekte. Das Trainingsarmband ist Bestandteil des Vertrages und muss bei Verlust gegen eine Gebühr von CHF 30.- kostenpflichtig ersetzt werden.

2.5 Zutrittsregelung

Das Mitglied verpflichtet sich, mit seinem Trainingsarmband keiner Drittperson Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Jedes einzelne Mitglied ist verpflichtet sich beim Betreten der Anlage, mit dem Trainingsarmband einzuchecken. Nur das Check-In ermöglicht den Zutritt beim Haupteingang sowie das Benutzen der Trainingsgeräte. Ohne Check-In können die Trainingsgeräte nicht benutzt werden.

2.6 Videoüberwachung

Der Trainingsbetrieb ist teilweise unbetreut. Aus Sicherheitsgründen, zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen und zum Nachweis von Verstössen werden daher der Eingangs- und Empfangsbereich sowie die Trainingsfläche videoüberwacht. Die Aufnahmen werden während 7 Tagen gespeichert.





2.7 Visuelle Kontrolle

Die Leistungsbeziehenden nehmen zur Kenntnis, dass zur visuellen Kontrolle eine Fotografie von ihnen erstellt wird. Die Fotografie dient ausschliesslich der visuellen Kontrolle.

2.8 Weisungen

Die Leistungsbeziehenden verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

2.9 Vertragshinterlegung (Time-Stop)

Die Physiotherapie Ryser AG kann aus privaten Gründen einen Vertragsunterbruch von mindestens 30 Tagen bis maximal 180 Tagen gegen eine Gebühr von CHF 25.- pro Monat gewähren.

2.10 Zeitgutschriften

Werden für maximal 6 Monate pro Jahr und nur in den folgenden Fällen gewährt:

- Bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft gegen Vorlage eines Arztzeugnisses
- Bei Zivildienst, Zivilschutz- oder Militärdienst gegen Vorlage des Aufgebotes
- Nach der Geburt wird der Vertrag für max. 6 Wochen ohne ärztliche Bescheinigung unterbrochen
- Eine geldwerte Auszahlung einer Zeitgutschrift ist ausgeschlossen.

2.11 Vertragsverlängerung

Die Mitgliedschaft verlängert sich bei Vertragsende automatisch um ein weiteres Jahr, zu den zum Zeitpunkt gültigen Preisen und Bedingungen. Die Leistungsbeziehenden werden frühzeitig, schriftlich über das bevorstehende Vertragsende informiert.

2.12 Vertragskündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich auf Ende einer Vertragslaufzeit zu erfolgen. Die Kündigung muss bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit bei der Physiotherapie Ryser AG eingereicht worden sein. Nach Kündigung des Vertrages verlieren die Leistungsbeziehenden den Zugang zu den Trainingsräumlichkeiten und können auch die Trainingsgeräte nicht mehr nutzen.

2.13 Rückforderung

Die allfällige Nichtinanspruchnahme des Leistungsangebotes der Physiotherapie Ryser AG durch die Leistungsbeziehenden berechtigen sie weder zu einer Rückforderung noch zu einer Reduktion des bezahlten Mitgliedschaftsbeitrages.

Rückerstattungen des Restanteils bezahlter Mitgliederbeiträge erfolgen nur bei ärztlich verordneter Trainingsdispensation. Der Mitgliederbeitrag wird in diesem Falle für die Restlaufzeit des Vertrages pro rata temporis zurückvergütet, wobei davon eine Administrationsgebühr von CHF 50.00 in Abzug gebracht wird.





2.14 Entlastungserklärung

Die Leistungsbeziehenden erklären mit dem Abschluss des Mitgliedervertrags, die Trainingsanlage und -geräte der Physiotherapie Ryser AG auf eigenes Risiko und Gefahr zu nutzen. Insbesondere anerkennen die Leistungsbeziehenden, die Bedingungen des unbetreuten Trainings, gemäss Ziffer 2.2.1 dieser AGB und entlasten die Physiotherapie Ryser AG bei Unfällen, Verletzungen und/oder Krankheiten ausdrücklich von jeglicher Haftung.

3 Physiotherapie

3.1 Behandlung

Unsere Physiotherapeutinnen erbringen Leistungen auf der Grundlage der Informationen, die von Leistungsbeziehenden erteilt werden. Die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sind ausschliesslich Sache der Leistungsbeziehenden.

3.2 Termine

Termine können telefonisch, persönlich oder per E-Mail vereinbart werden. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Termine können mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin persönlich, telefonisch oder per E-Mail abgesagt werden. Absagen nach dieser Frist gelten als versäumter Behandlungstermin und werden den Leistungsbeziehenden privat zu CHF 70.- pro Termin verrechnet.

Verspätungen von Leistungsbeziehenden begründen keine Nachleistungspflicht. Bei Verspätung verkürzt sich die Behandlungszeit entsprechend.

3.3 Preise

Reguläre Physiotherapie hat einen Ansatz von CHF 70.- pro 30 Minuten. Lymphdrainage und aufwändige Therapien haben einen entsprechend höheren Tarif.

3.4 Ärztliche Verordnung

Bei einer ärztlichen Verordnung wird die Physiotherapie direkt mit der Versicherung (Krankenkasse, Unfallversicherung, Invalidenversicherung oder Militärversicherung) abgerechnet. Je nach Versicherung wird den Leistungsbeziehenden die Franchise oder ein allfälliger Selbstbehalt von der Versicherung in Rechnung gestellt. Wenn die Versicherung gar nicht oder nur teilweise die Leistung übernimmt, muss der volle Behandlungspreis (siehe Punkt 3.3) durch den Patienten entrichtet werden.





3.5 Bezahlung Selbstzahler

Behandlungen, welche nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden, müssen am Behandlungstag direkt bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung wird eine Rechnung, mit einem Aufpreis von CHF 10.- für den administrativen Aufwand, an die Leistungsbeziehenden gestellt.

3.6 Medizinische Trainingstherapie (MTT)

Medizinische Trainingstherapie wird im Sinne der Rehabilitation nach Verletzungen oder Operationen teilweise von den Versicherungen übernommen. Eine Verordnung für die medizinische Trainingstherapie wird von der behandelnden Ärztin ausgestellt. Nach Erhalt der Therapieverordnung wird zuerst ein Gesuch auf Kostengutsprache bei der zuständigen Versicherung eingereicht. Nach positiver Rückmeldung der Krankenversicherung kann mit der MTT begonnen werden.

Nach Absprache mit der Physiotherapie Ryser AG, kann der Therapiestart auch früher stattfinden. Wird die Kostengutsprache jedoch abgelehnt, gehen die bereits durchgeführten MTT-Einheiten zu Lasten der Leistungsbeziehenden. Die Kosten betragen CHF 25.- pro Einheit.

3.7 Beschädigungen

Die Leistungsbeziehenden haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen der Trainingsanlagen und -geräte und Leihgegenstände sowie den Verlust von Schlüssel der Umkleideschränke. Die Leistungsbeziehenden haben der Physiotherapie Ryser AG die entsprechenden Reparatur- und/oder Ersatzkosten vollumfänglich zu ersetzen.

4 Fuss- und Ganganalyse

4.1 Analyse-Dienstleistungen

Die Analyse-Dienstleistungen werden auf der Grundlage von Messungen erbracht, für welche die Leistungsbeziehenden persönlich zu einem Termin bei der Physiotherapie Ryser AG erscheinen müssen. Ein entsprechender Termin wird im Voraus telefonisch, per E-Mail oder persönlich mit der Physiotherapie Ryser AG vereinbart. Mit der Vereinbarung eines Termins entsteht ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen den Leistungsbeziehenden und der Physiotherapie Ryser AG bezüglich der Durchführung einer kostenpflichtigen Analyse.

4.2 Rechnungsstellung

Die Analyse-Dienstleistungen werden den Leistungsbeziehenden nach dem Analysetermin in Rechnung gestellt. Grundsätzlich stellt die Physiotherapie Ryser AG den Leistungsbeziehenden dabei den vollständigen Preis bestehend aus dem Preis für die Analyse sowie dem Preis für allenfalls gekaufte/bestellte orthopädische Einlagen und weitere Produkte in Rechnung.





4.3 Terminierung

Termine können telefonisch, per E-Mail oder persönlich vereinbart werden. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Termine können mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin persönlich, telefonisch oder per E-Mail abgesagt werden. Absagen nach dieser Frist gelten als versäumter Behandlungstermin und werden den Leistungsbeziehenden zu 1/3 des Analysepreises verrechnet.

4.4 Weitere Produkte

Vertragsgegenstand sind die in der Bestellung der Leistungsbeziehenden enthaltenen Produkte. Mit der Bestellung von Produkten per Telefon oder mit dem Bezug von Produkten am Standort entsteht ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen den Leistungsbeziehenden und der Physiotherapie Ryser AG betreffend den Kauf der entsprechenden Produkte durch die Leistungsbeziehenden.

4.5 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum der Physiotherapie Ryser AG.

4.6 Krankenkasse

Die Physiotherapie Ryser AG gibt keinerlei Gewährleistungen über allfällige Kostenübernahmen oder Kostengutsprachen durch Krankenkassen ab. Abklärungen über die Kostenbeteiligung durch die Krankenkasse sind ausschliesslich Sache der Leistungsbeziehenden. Die Physiotherapie Ryser AG rechnet Analyse-Dienstleistungen und weitere Produkte nicht direkt mit den Krankenkassen ab. Rechnungen der Physiotherapie Ryser AG sind daher stets innerhalb der Zahlungsfrist durch die Leistungsbeziehenden zu begleichen.

4.7 Gewährleistung bei Produkten

Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Abgabe der Produkte. Offensichtliche Mängel sind der Physiotherapie Ryser AG innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Produkts schriftlich zu melden, andernfalls gelten die gelieferten Produkte als genehmigt. Sollten die Produkte nachweisbar fehlerhaft sein, so können die Leistungsbeziehenden während der Gewährleistungsfrist von einem Jahr Ersatzlieferung verlangen. Für Schäden und Gefahren, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemässe Verwendung oder übermässige Beanspruchung der Produkte entstehen, übernimmt die Physiotherapie Ryser AG keinerlei Ersatzpflichten. Weitergehende Ansprüche der Leistungsbeziehenden für allfällige Folgeschäden werden ausgeschlossen.

5 Haftung

Die Benutzung der Trainingsanlagen und -geräte der Physiotherapie Ryser AG erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr der Leistungsbeziehenden. Insbesondere anerkennen die Leistungsbeziehenden, dass der Trainingsbereich teilweise unbetreut ist. Seitens der Physiotherapie Ryser AG wird jede Haftung



bei Unfällen, Verletzungen und/oder Krankheiten der Leistungsbeziehenden ausdrücklich abgelehnt. Für den Verlust von Wertgegenständen, Geld, Kleidern, Badge der Trainierenden in den Räumlichkeiten der Physiotherapie Ryser AG wird keine Haftung übernommen. Die Physiotherapie Ryser AG garantiert in keinem Fall, dass ihre Dienstleistungen oder Produkte zur Linderung oder gar zur Heilung allfälliger Beschwerden führen bzw. beitragen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Sanierungsarbeiten

Die Physiotherapie Ryser AG behält sich die Möglichkeit vor, ihre Räumlichkeiten für maximal 2 Wochen pro Jahr für Umbau- oder Sanierungsarbeiten usw. zu schliessen. Eine solche etwaige Schliessung wird nicht als Abwesenheitsperiode betrachtet.

6.2 Aussergewöhnliche Vorkommnisse

Wird die Physiotherapie Ryser AG durch höhere Gewalt (bspw. aufgrund behördlicher Einschränkungen im Falle von Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, o.ä.), oder anderer Ereignisse, die nicht durch die Physiotherapie Ryser AG verschuldet sind, an der Erfüllung einer Leistung gegenüber den Leistungsbeziehenden gehindert, so ist die Physiotherapie Ryser AG für die Dauer des Hindernisses von ihrer Leistungspflicht und auch einer Schadenersatzpflicht befreit.

6.3 Zuwiderhandlung

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser AGB, die Hausordnung, die Hygienevorschriften und/oder bei Nichtbefolgung erteilter Weisungen des Personals, ist die Physiotherapie Ryser AG berechtigt, die Mitgliedschaft mit dem dazugehörigen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Restbetrages.

7 Datenschutz

Die Physiotherapie Ryser AG erhebt im Rahmen der Administration Daten zu Ihrer Person sowie gesundheitsbezogene Daten und im Falle der Nutzung der Trainingsgeräte auch trainingsbezogene Daten. Die Physiotherapie Ryser AG schützt die erhobenen Daten und behandelt diese vertraulich. Zu den personenbezogenen Daten zählen alle Daten, die zusammen mit dem Namen der Leistungsbeziehenden gespeichert werden. Diese Daten sind bei der Physiotherapie Ryser AG gespeichert und werden zum Zweck der Leistungserbringung und zur Abrechnung verwendet. Detaillierte Ausführungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten sind in den allgemeinen Datenschutzbestimmungen jederzeit ersichtlich.

8 Rechte an geistigem Eigentum

Alle eingetragenen Marken der Physiotherapie Ryser AG sind rechtlich geschützt. Alle Urheberrechte oder sonstigen Rechte an geistigem Eigentum der Physiotherapie Ryser AG, einschliesslich Webseiten von Physiotherapie Ryser AG, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Physiotherapie Ryser AG nicht kopiert, vervielfältigt, gepostet, übertragen, modifiziert oder auf irgendeine andere Weise weitergegeben werden.

9 Änderungen oder Ergänzungen der AGB

Die Physiotherapie Ryser AG behält sich vor, die AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Benutzer schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben. Neu zugewandene AGB gelten als genehmigt, wenn die Leistungsbeziehenden nicht innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erklären.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Grüningen.

Stand: Juli 2023